

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 14 | 05.04.2024

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 16/2024](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz** geändert wird (der Bürgermeister darf aus verfassungsrechtlichen Gründen als mögliche Behörde für die „Fotoregistrierung“ genannt werden)

[BGBl I 17/2024](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Bestimmungen betreffend die Impfung gegen SARS-CoV-2 werden bis zum Ablauf des 31.08.24 verlängert)

[BGBl I 18/2024](#)

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (**Berufskrankheiten-Modernisierungs-Gesetz**) (zeitgemäße Überarbeitung und Erweiterung der Berufskrankheitenliste)

[BGBl I 19/2024](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz** geändert wird (Verlängerung der Geltungsdauer)

[BGBl I 20/2024](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz** geändert wird (Absicherung des schulungsbedingt erhöhten Lebensunterhalts von Sozialhilfebeziehern während der Schulungsteilnahme)

[BGBl I 21/2024](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Ärztegesetz** 1998 geändert wird (Schaffung der ärztegesetzlichen Grundlage für die Realisierung des Sonderfachs Allgemeinmedizin und Familienmedizin mit einer fünfjährigen fachärztlichen Ausbildung ab 1.06.2026)

[BGBl I 22/2024](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Apothekengesetz**, das Apothekerkammergesetz 2001 und das Gehaltskassengesetz 2002 geändert werden (Verbesserung der flächendeckenden ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung)

[BGBI I 23/2024](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetz** geändert wird (Zuschuss zu antiviralen Medikamenten zur Prävention der Infektion mit HIV; finanzielle Entlastung betroffener Personen)

[BGBI I 24/2024](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bundesgesetz** über **Krankenanstalten** und **Kuranstalten** geändert wird (Ergänzung durch nicht-invasive ärztliche Leistungen; Ermöglichung lediglich vorbereitender oder begleitender ärztlicher Leistungen)

[BGBI I 25/2024](#)

Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Sozialarbeiterin“ oder „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiter:in“ sowie der Bezeichnung „Sozialpädagogin“ oder „Sozialpädagoge“ oder „Sozialpädagog:in“ (**Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz** 2024 – SozBezG 2024) (einzuführender Titelschutz; verfassungskonformer und notwendiger Schritt)

[BGBI II 90/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die **Suchtgifverordnung** geändert wird

[BGBI II 91/2024 \(Anlage 10d; Anlage 11\)](#)

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die **Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung** 1967 geändert wird (69. Novelle zur KDVO 1967)

[BGBI II 92/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende **Wiedereinführung** von **Grenzkontrollen** an den Binnengrenzen zur **Slowakischen Republik** geändert wird

[BGBI II 93/2024](#)

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein **Fahrverbot** für **Lastkraftfahrzeuge** verfügt wird (**Fahrverbotskalender** 2024)

[BGBI II 94/2024](#)

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen technischen Anforderungen für den Lastanschluss geändert wird (**DCC Anforderungs-VO** – 1. Novelle 2024)

[BGBI II 95/2024](#)

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Verordnung betreffend die Festlegung von allgemeinen technischen Anforderungen für den Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen geändert wird (**RfG Anforderungs-VO** – 1. Novelle 2024)

[BGBI II 96/2024](#)

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Schwellenwerten für Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D gemäß Artikel 5 Abs 3 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger geändert wird (**RfG Schwellenwert-VO** – 1. Novelle 2024)

[BGBI II 97/2024](#)

Verordnung des Bundeseinigungsamts beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, mit der das **Lehrlingseinkommen** für Lehrlinge bei **Kraftfahrzeugverleihunternehmungen** festgesetzt wird

[BGBl III 59/2024 \(Anlage 1\)](#)

Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Armenien zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die **Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 2024/1040 v 02.04.2024](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2024/1040 der Kommission vom 27. März 2024 zur Einführung eines endgültigen **Antidumpingzolls** auf Einfuhren von **bestimmtem Polyethylenterephthalat** mit Ursprung in der Volksrepublik China

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

04.03.2024, [G 250/2023](#)

SchulunterrichtsG; kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Rechtsstaatsprinzip durch die fünftägige Widerspruchsfrist gegen Entscheidungen der Schule im **Provisorialverfahren** nach dem SchulunterrichtsG; Außerkrafttreten der Entscheidungen der Schule und Einleitung eines ordentlichen behördlichen Verfahrens nach dem AVG durch Einbringung eines **form- und begründungslosen Widerspruchsschreibens**; kein Verstoß gegen das Prinzip der faktischen Effektivität des Rechtsschutzes durch das einfache Widerspruchsverfahren sowie die geringen sachlichen und zeitlichen Anforderungen an Rechtsmittel; Erforderlichkeit einer kurzen Rechtsmittelfrist zur Erhaltung eines **effektiven und reibungslosen Schulbetriebs** und Gewährleistung der notwendigen Planungs- und Rechtssicherheit

07.03.2024, [E 2908/2023](#)

Audiovisuelle Mediendienste-G; Verletzung im Recht auf **Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit**; keine Darlegung des BVwG, aus welchen Gründen es welche konkrete Video- und Bildberichterstattung für geeignet erachtet, die hinter dem Aufruf der LPD Wien stehenden Sicherheits- und Bevölkerungsschutzanliegen zu gefährden; eine pauschale Betrachtung, dass vorliegend die **journalistische Sorgfalt** gefordert hätte, Video- und Bildberichterstattung gänzlich zu unterlassen, beschränkt die **Berichterstattungsfreiheit** der Bf in einer in einer **demokratischen Gesellschaft** nicht notwendigen Weise

12.03.2024, [G 122/2023 ua](#)

Nö ElektrizitätswesenG; Aufhebung des § 45 Abs 6 Satz 2 des Nö ElektrizitätswesenG wegen Verstoß gegen § 77 Abs 1 S 2 und Abs 2 S 1 **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG** als Grundsatzgesetz- und somit verfassungswidrig; die **Kündigungsmöglichkeit** verstößt gegen die **grundsatzgesetzlich** geregelte Pflicht zur **Grundversorgung** für alle Haushaltskunden zu wettbewerbsfähigen und diskriminierungsfreien Preisen

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

01.02.2024, [Ra 2021/04/0088](#)

DSGVO; fraglich war, ob die Tätigkeit der **Gerichtsvollzieher** unter den Ausnahmetatbestand der „**justiziellen Tätigkeiten**“ iSd Art 55 Abs 3 DSGVO fällt; diese Norm sei extensiv zu interpretieren, sodass die Frage zu bejahen war, da die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher eine Tätigkeit im Rahmen der „**Gerichtspolizei** im engeren Sinn“ darstelle, die der Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist; Gerichtsvollzieher setzen „als richterliche Hilfsorgane“ „**abgeleitete richterliche Akte**“; diese Akte haben ihren Grund im richterlichen Befehl und sind dessen Vollstreckung, wobei kein Raum für eine Konkretisierung (durch den Gerichtsvollzieher) besteht; soweit Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers vom richterlichen Befehl umfasst sind, sind sie dem Gericht zuzuordnen

21.02.2024, [Ra 2022/05/0011](#)

Oö BauO; VwGVG; das VwG stellte im hier zu beurteilenden Fall nur auf den **Gebäudebegriff** ab; es ließ die Außenstiege sowie weitere allfällig relevante Elemente als Teile des Nebengebäudes in Verkennung der Rechtslage von vornherein außer Betracht, ohne Feststellungen etwa zur genauen Situierung, optischen Einbeziehung und Lage der Außenstiege über oder unter dem Gelände zu treffen; es liegt daher zur Frage der bebauten Fläche des beantragten Bauvorhabens ein die abschließende rechtliche Beurteilung hindernder **sekundärer Feststellungsmangel** vor, der das Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit seines Inhalts belastet

29.02.2024, [Ra 2024/18/0043](#)

AsylIG; VwGVG; mit dem Vorbringen legt die Revision deshalb keinen relevanten **Ermittlungs- und Begründungsmangel** dar, weil den angesprochenen Berichten des UNHCR und der EUAA, wie die Revision selbst zugesteht, zwar die Notwendigkeit einer Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalls, nicht aber ein **allgemeines Verfolgungsrisiko** für ethnische Araber, die den Wehrdienst in den SDF ablehnen, zu entnehmen ist; dass dem Rw, der zwar ethnischer Araber ist, Syrien aber bereits in minderjährigem Alter verlassen hat, wegen der Wehrdienstverweigerung in Kombination mit seiner Volksgruppenzugehörigkeit eine Verbindung zu oppositionellen Gruppen unterstellt würde, die in Gegnerschaft zu den kurdischen Machthabern stehen, vermag die Revision nicht darzutun

05.03.2024, [Ra 2022/05/0132](#)

Wr BauO; VwGVG; das angefochtene Erkenntnis genügt den **Anforderungen** an eine **ordnungsgemäße Begründung** nicht; es erschöpft sich in der Darstellung des Verfahrensgangs nur durch die wörtliche Wiedergabe des Spruchs eines anderen Verfahren betreffenden Straferkenntnisses, der vom Bf eingebrachten Beschwerde sowie Teilen des Verhandlungsprotokolls, darauf folgt ein Auszug aus dem genannten, nicht den Mitbeteiligten betreffenden, Straferkenntnis als „Feststellungen“, eine „Beweiswürdigung“, die sich in der Aussage, der Sachverhalt sei nicht bestritten worden, erschöpft und die - aufgrund des Fehlens entsprechender, den Bf betreffenden Feststellungen nicht überprüfbarer - rechtliche Beurteilung; dies entspricht nicht den in der angeführten Judikatur des VwGH dargestellten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung eines verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses

08.03.2024, [Ra 2023/01/0363](#)

AsylIG; VwGVG; die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung durch das syrische Regime wegen **Wehrdienstverweigerung** begründete das VwG mit der Präsenz des syrischen Regimes in sog „**Sicherheitsquadraten**“ im Zentrum der Gouvernements, wie etwa auch jenem im Gouvernement Deir ez-Zor; so beschränkt sich die Möglichkeit der Rekrutierung durch das syrische Regime in den von Kurden kontrollierten Gebieten Syriens nicht auf ganze Gouvernements, somit auch nicht auf das ganze Gouvernement Deir ez-Zor, sondern nur auf die Gebiete im Zentrum der Gouvernements; ob auch die Heimatstadt des Bf zu jenem Gebiet im Zentrum des Gouvernements Deir ez-Zor gehört, wo das syrische Regime präsent ist und die asylrelevante Gefahr der Zwangsrekrutierung droht, hat das VwG nicht festgestellt; dies ergibt sich auch sonst nicht aus der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 22.01.2024, [LVwG-702760](#)

VStG; eine krankhafte **Störung der Geistestätigkeit** iSd § 3 Abs 1 VStG liegt bei krankheitsbedingten Defiziten in Form von **Psychosen** vor

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

28.03.2024, Beschwerde Nr [19664/20](#), *Verhoeven/Frankreich*

Keine Verletzung von Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); **Rückführung** eines **Kinds** zu seinem Vater in Japan, die von den französischen Gerichten gemäß dem Haager Übereinkommen angeordnet wurde; Vorhandensein eines kontradiktorischen und fairen Verfahrens; begründete Entscheidungen, die das Wohl des Kinds verfolgen; Ausschluss jeder ernsthaften Gefahr für das Kind; Entscheidungsprozess, der den Anforderungen von Art 8 entspricht

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Theresa Gierlinger, Wiss.-Mit. Anna Kneidinger, Univ.-Ass. Mag. Katharina Marx, Univ.-Ass. Mag. Julia Rauch, Dr. Simon Wischt, Univ.-Ass. Georg Wurmhöringer, LL.M..

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.